

SATZUNG DER LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT KOMMUNALER JUGENDRINGE IN NRW

Stand: 27. September 2025

Präambel

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW kooperierenden Jugendringe verorten ihre Arbeit auf der Basis der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie arbeitet überparteilich und unabhängig. Sie bekennen sich zur Demokratie, treten ein für Chancengleichheit und den Abbau von Vorurteilen. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendringe bleibt durch den Zusammenschluss in der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW unberührt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW (kurz: LAG Jugendringe) arbeitet auf Basis dieser Satzung zusammen. Die LAG Jugendringe hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Namen Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW tragen. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Werte

Die LAG Jugendringe bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für diese sowie für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller national und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Frauenrechte.

Die LAG Jugendringe fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen in der Jugendarbeit, unabhängig von sozialer Klasse, Behinderung, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, sowie Weltanschauung und Religion.

Die LAG Jugendringe tritt für die Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie Diversität und geschlechtsunabhängigen Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein und wirkt auf die Beseitigung bestehender Diskriminierungen hin. Jedes Amt und jede Tätigkeit im Verein sind vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich.

Die LAG Jugendringe wendet sich explizit gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede weitere Form von diskriminierenden – wie etwa antisemitischen oder rassistischen – und menschenverachtenden Einstellungen und Handlungen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit sowie durch präventive Maßnahmen jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, strukturell oder individuell ist.

§ 3 Zweck

Zwecke der LAG Jugendringe im Einklang mit § 52 AO sind

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Mitglied im



Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorstand Wahlperiode 2023 – 2025

Dirk Holtmann (Stadtjugendring Rheine), Pia Kötter (Arbeitskreis Jugend Essen),

Marius Nisslmüller (Stadtjugendring Bad Honnef), Stefanie Schröder (Stadtjugendring Lüdenscheid)

2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Zwecke werden insbesondere durch die Vernetzung, Qualifizierung, Prozessbegleitung und Interessenvertretung kommunaler Jugendringe und Jugendverbandsgliederungen in Zusammenschlüssen ohne Form in Nordrhein-Westfalen auf Basis von § 12 SGB VIII sowie der in diesen Strukturen ehrenamtlich Tätigen verwirklicht.

Die LAG Jugendringe vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie kommunaler Jugendringe in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie begleitet und unterstützt jugendpolitische Prozesse in den Kommunen NRW. Ferner regt sie die Vernetzung und den Austausch zwischen den Jugendringen in NRW an. Außerdem bietet sie Qualifizierungsmaßnahmen für Vertreter_innen der Jugendringe und Kooperationspartner_innen an. Dabei kann die LAG mit anderen jugendpolitischen Akteur_innen kooperieren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ein Jugendring ist der Zusammenschluss der Jugendverbände, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe bzw. weiterer Akteur_innen in einer Kommune (vgl. § 12 SGB VIII). Mitglied der LAG Jugendringe kann pro Gebietskörperschaft nur ein Jugendring werden. Die Gebietskörperschaft muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Stimmrecht ausüben können Jugendringe, die das Gebiet mindestens eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe abdecken. Jugendringe mit Sitz in einer Kommune im Zuständigkeitsbereich eines Kreisjugendamts werden als Ortsjugendringe bezeichnet. Ortsjugendringe können mit beratender Stimme Mitglieder LAG Jugendringe werden.

Zur Aufnahme ist der LAG ein formloser Antrag mit dem Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Textform an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Sofern die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der LAG Jugendringe durchgreifend auf die Mitglieder ist, kann der Nachweis für die Anerkennung entfallen.

Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Jugendrings, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Jugendrings kann nur schriftlich unter Angaben von Gründen von jedem Mitglied sowie dem Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung. Der entsprechende Jugendring ist zum Ausschlussantrag zu hören.

§ 6 Organe des Vereins

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

Höchstes beschlussfassendes Gremium der LAG ist die Delegiertenversammlung.

Ihre Aufgaben sind mindestens:

- a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer_innen;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- e) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung;
- f) Entscheidung über Ausschlussanträge;
- g) Beschlussfassung über die Satzung;
- h) Wahl des Vorstandes;
- i) Wahl der Kassenprüfer_innen

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Ausrichtung fällt der Vorstand. Der Vorstand kann die Leitung der Versammlung delegieren.

Die Jugendringe werden durch Delegierte vertreten. Diese Delegierte sowie etwaige Ersatzdelegierte werden – soweit die jeweilige Satzung des entsendenden Jugendrings nichts Abweichendes bestimmt – vom Vorstand des jeweiligen Jugendringes bestimmt.

Die Jugendringe haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der LAG Jugendringe der Geschäftsführung zu melden.

Stimmrecht üben die Jugendringe nach § 4 aus. Dabei hat jeder Jugendring eine Stimme. Ortsjugendringe in Kreisjugendamtsbezirken nehmen mit einer beratenden Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Mitglieder des Vorstandes nehmen ebenfalls eine Stimme wahr. Mitarbeiter_innen der LAG nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung einladen und ihnen Rederecht erteilen.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Jugendringe melden ihre Delegierten vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsführung. Entscheidungen und Wahlen trifft die Delegiertenversammlung - sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung gestellt und dem Vorstand in Textform eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen können Initiativanträge ohne Fristeinholung an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht initiativ gestellt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der LAG Jugendringe sowie der Vorstand.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Personenwahlen wird mit Ja oder Nein gewählt.

Bei Wahlen mit zwei Kandidat_innen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidat_innen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten und zweitmeisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Wahlen zum Vorstand finden geheim und in Einzelwahl statt. Die Amtszeit neu gewählter Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

Für die Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Delegierten alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dies unter Angabe einer Tagesordnung einfordert.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen allen Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Sofern innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendungen geltend gemacht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Wurden Einwendungen geltend gemacht, ist das Protokoll durch die nachfolgende Delegiertenversammlung zu genehmigen oder eventuelle Änderungen zu beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus 4 Personen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die LAG Jugendringe gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl/Wahl der Nachfolger_innen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der kommenden Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Wählbar für ein organschaftliches Amt im Verein und damit passiv wahlberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, die von einem Mitglied vorgeschlagen werden, sich zu sämtlichen in der Präambel sowie in dieser Satzung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten des Vereins bekennen und diese einhalten.

Der Vorstand soll divers aufgestellt sein. Insbesondere sollen verschiedene Regionen Nordrhein-Westfalens, verschiedene Jugendrings-Strukturen (Landkreis, kreisangehörige Kommune, kreisfreie Stadt), haupt- und ehrenamtlich Tätige Menschen, verschiedene Geschlechtsidentitäten und junge Menschen angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Ausübung jedes organschaftlichen Amtes im Verein und bei jeder sonstigen Tätigkeit für den Verein müssen die Zwecke, Grundsätze und Werte des Vereins gefördert werden. Es ist alles zu vermeiden, was den Zweck und das Ansehen des Vereins schädigen oder gefährden könnte.

Außerdem sind ein Mitglied des Vorstands des Landesjugendrings NRW e.V. sowie die Geschäftsführung beratende Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber 4mal jährlich, zusammen und kann in Präsenz, online oder hybrid tagen. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn drei Viertel der gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Die Einladung des Vorstandes erfolgt auf Antrag von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern in Textform und Angabe einer Tagesordnung. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten der LAG Jugendringe soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Delegiertenversammlung.

Ferner vertritt er die Anliegen kommunaler Jugendringe gegenüber Dritten. Insbesondere nimmt er die Vertretungsaufgaben in den Gremien des Landesjugendrings NRW e.V. wahr. Der Vorstand hat die Möglichkeit, seine Vertretungsaufgaben zu delegieren. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung unterstützt.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vorgabe der strategischen und politischen Zielsetzungen der LAG Jugendringe,
- b. Repräsentation der LAG Jugendringe,
- c. Einstellung einer Geschäftsführung
- d. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- e. Festlegen der Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung

§ 9 Ausschluss und Ordnungsmittel

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Satzung sowie bei Verhaltensweisen in Bezug auf den Verein, welche einen Verstoß gegen die in der Präambel sowie in dieser Satzung verankerten Zwecke, Grundsätze und Werte darstellen oder nicht mit den Grundsätzen einer guten Verbandsführung vereinbar sind, können Ordnungsmittel gegen Mitglieder des Vorstands, Delegierte der Mitgliedsorganisationen, Mitglieder weiterer vom Vorstand berufener Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Gremien sowie gegen berufene sachverständige Einzelpersonen oder die Mitgliedsorganisationen des Vereins ausgesprochen werden.

1. Ein zur Verhängung eines Ordnungsmittels berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Eine Person Verpflichtungen, denen er_sie nach dieser Satzung oder anderen Ordnungen des Vereins nachzukommen hat, trotz vorheriger Abmahnung verletzt oder gegen die Interessen, Grundsätze oder Werte des Vereins verstößt;
 - b. eine Person sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder verbandsschädigend verhält. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber anderen Gremienmitgliedern oder Delegierten der Mitgliedsorganisationen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins;
 - c. dem Verein nach der Wahl bzw. der Bestellung einer Person in ein Amt des Vereins bekannt wird, dass das Mitglied des Vorstands oder eines bzw. einer weiteren vom Vorstand berufenen Ausschusses, Arbeitsgruppe, Gremiums oder die berufene sachverständige Einzelperson Mitglied einer extremistischen Partei ist oder einer extremistischen Gruppierung angehört.
2. Als Ordnungsmittel gegen Mitglieder des Vorstands oder eines bzw. einer weiteren vom Vorstand berufenen Ausschusses, Arbeitsgruppe, Gremiums oder die berufene sachverständige Einzelperson oder Delegierte sind möglich:
 - a. Verwarnung,
 - b. Abberufung aus Ämtern des Vereins,
 - c. zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt im Verein auszuüben.Die Ordnungsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.
3. Als Ordnungsmittel gegen die Mitgliedsorganisationen des Vereins sind möglich:
 - a. Verwarnung,
 - b. zeitlich beschränktes oder dauerhaftes Verbot, dass der Mitgliedsorganisation zugehörige Personen Ämter im Verein ausüben dürfen,
 - c. zeitlich beschränkter Entzug des Stimmrechts bei der Delegiertenversammlung für bis zu maximal zwei ordentliche Delegiertenversammlungen des Vereins,
 - d. zeitlich beschränkte und in der Höhe angemessene Kürzung etwaiger Mittelweitergabe.Die Ordnungsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

4. Für die Verhängung von Ordnungsmitteln ist der Vorstand zuständig. Für die Verhängung eines Ordnungsmittels ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist der betroffenen Person oder der betroffenen Mitgliedsorganisation des Vereins unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des_der Betroffenen ist in der Sitzung des Vorstands zu

verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem_ der Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu machen. Soweit die betroffene Person Mitglied des Vorstands ist, ist sie – mit Ausnahme der Möglichkeit zur Stellungnahme – nicht berechtigt, am Tagesordnungspunkt, im Rahmen dessen über die Verhängung des Ordnungsmittels beschlossen werden soll, während der Sitzung des Vorstands teilzunehmen und hat folglich auch kein Stimmrecht.

5. Im Fall der Verhängung eines Ordnungsmittels die betroffene Person oder die betroffene Mitgliedsorganisation innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Vollversammlung abschließend. Für die Bestätigung des/der verhängten Ordnungsmittel ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Delegiertenversammlung erforderlich. Das Ordnungsmittel ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Die betroffene Person oder die betroffene Mitgliedsorganisation ist zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigt, hat bezüglich der Beschlussfassung über den Widerspruch allerdings kein Stimmrecht.

6. Entscheidungen, die Ordnungsmittel betreffen, sind der betroffenen Person oder der betroffenen Mitgliedsorganisation in Schriftform zuzustellen.

§ 10 Geschäftsführung

Die LAG Jugendringe NRW e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der_ dem Geschäftsführer_in geleitet. Diese_r ist für ihre_ seine Tätigkeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung übernimmt der Vorstand. Weitere Regelungen werden in der Rahmendienstanweisung getroffen. Die_ der Geschäftsführer_in nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.

§ 11 Haftung der LAG Jugendringe und seiner ehrenamtlichen Amtsträger_innen und Mitarbeiter_innen

Ehrenamtlich Tätige sowie Organträger_innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die LAG Jugendringe haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch die LAG Jugendringe, seine Organe, Amtsträger_innen oder Mitarbeiter_innen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung der LAG Jugendringe abgedeckt sind.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der LAG kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beraten und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fallen Guthaben und etwaiges Inventar an den Landesjugendring NRW e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 04. Mai 2023 in einem Online-Meeting.

Geändert durch einstimmigen Beschluss am 27. September 2025 in Duisburg.